

Gesellschaftsvertrag

der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

vom [...] 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Firma, Sitz	3
§ 2 - Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 - Kapitalbeteiligung	3
§ 4 - Geschäftsjahr	5
§ 5 - Organe der Gesellschaft	5
§ 6 - Geschäftsführung, Vertretung	5
§ 7 - Gesellschafterversammlungen	6
§ 8 - Wirtschaftsplan	10
§ 9 - Jahresabschluss	10
§ 10 - Gesellschafterkonten	11
§ 11 - Gewinn- und Verlustbeteiligung, Gewinnverwendung, Entnahmen	12
§ 12 - Verfügungen über Gesellschaftsanteile	13
§ 13 - Dauer der Gesellschaft, Kündigung	15
§ 14 - Ausschließung eines Gesellschafters	16
§ 15 - Abfindung ausscheidender Gesellschafter	16
§ 16 - Kapitalerhöhungen, Aufnahme neuer Gesellschafter	18
§ 17 - Vermarktung des Stroms	19
§ 18 - Bekanntmachungen	19
§ 19 - Verschiedenes	19

§ 1 - Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Grebenstein.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb und die Verpachtung von Windenergieanlagen insbesondere im Windpark Reinhardswald samt der dafür benötigten Infrastruktur und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.
- 2.2 Die Gesellschaft ist in den Grenzen der kommunalrechtlichen Vorgaben berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.
- 2.3 Bei der Verfolgung der Gesellschaftsziele sind ökologische und soziale Ziele besonders zu berücksichtigen. Soweit diese in angemessenem Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen stehen.

§ 3 - Kapitalbeteiligung

3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Windenergie Reinhardswald GmbH

mit Sitz in Grebenstein.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Vermögen der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt und zu einer Kapitaleinlage nicht berechtigt und nicht verpflichtet.

3.2 Alleinige Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Energiegenossenschaft Reinhardswald e. G.

mit Sitz in Grebenstein

und eingetragen im Genossenschaftsregister

des Amtsgerichts Kassel unter GnR 866

EUR 12.750 (= 51 %)

Städtische Werke Aktiengesellschaft

mit Sitz in Kassel

und eingetragen im Handelsregister

des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150

EUR 5.075 (= 20,3 %)

Stadtwerke Eschwege GmbH

mit Sitz in Eschwege

und eingetragen im Handelsregister

des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 1738

EUR 2.175 (= 8,7 %)

EAM Natur GmbH

mit Sitz in Dillenburg

und eingetragen im Handelsregister

des Amtsgerichts Wetzlar unter HRB 5485

EUR 5.000 (= 20 %)

Kommanditkapital insgesamt:

EUR 25.000 (= 100 %)

=====

3.3 Die Kommanditisten sind über ihren Kommanditanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet.

- 3.4 Die Kommanditeinlagen sind feste Einlagen. Ihre Summe bildet das Festkapital. Die Kommanditeinlagen entsprechen zugleich den Haftsummen im Handelsregister.
- 3.5 Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind am Jahresergebnis nach dem Verhältnis ihrer Festkapitalanteile untereinander beteiligt.
- 3.6 Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind sofort fällig und in voller Höhe zu erbringen. Der Beitritt des Kommanditisten wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe wirksam.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2017.

§ 5 - Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Komplementärin als zur Geschäftsführung berufene Gesellschafterin,
- (2) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 - Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin Windenergie Reinhardswald GmbH berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin Windenergie Reinhardswald GmbH (im Folgenden auch als die „**persönlich haftende Gesellschafterin**“ bezeichnet) ist für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft sowie Rechtsgeschäfte mit den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Windenergie Reinhardswald GmbH in der jeweils gültigen

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

gen Fassung, einer etwaigen Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf bei Durchführung der in § 7.6 bezeichneten Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- 6.3 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten ist im Rahmen des § 164 HGB ausgeschlossen.
- 6.4 Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu.
- 6.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot, sie darf insbesondere die Geschäftsführung von weiteren Gesellschaften übernehmen, die Windparks und andere Erneuerbare Erzeugungsanlagen betreiben.

§ 7 - Gesellschafterversammlungen

- 7.1 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die persönlich haftende Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax oder E-Mail mit anschließender schriftlicher Bestätigung. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter sich mit einem anderen Ort einverstanden erklären.
- 7.2 Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 15 % des Festkapitals besitzen, können unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Wird die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Wochen nach dem ordnungsgemäß bestellten Verlangen von der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht einberufen, so sind hierzu die das Verlangen erhebenden Gesellschafter berechtigt.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

- 7.4 Ein Gesellschafter ist nicht deshalb vom Stimmrecht ausgeschlossen, weil der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft oder sonst wie seine persönlichen Interessen berührt. Er kann jedoch nicht bei einem Beschluss mitstimmen, welcher seine Entlastung, seine Befreiung von einer Verpflichtung oder die Einleitung eines Rechtsstreits gegen ihn betrifft.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen. Je EUR 100,00 des Festkapitals (§ 3) gewähren eine Stimme. Persönlich haftende Gesellschafter ohne Kapitalanteil haben keine Stimme.
- 7.6 Die folgenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Gewinnverwendung;
 - c) die Höhe der Entnahmen gem. § 11.9 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Thesaurierung von Gewinnanteilen;
 - e) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
 - f) die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung;
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - h) die Bestellung eines Gutachters im Fall einer erforderlichen Bewertung eines Gesellschaftsanteils (§ 15 dieses Vertrages);
 - i) der Abschluss, die Änderungen und die Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages sofern dies nicht nach den Regelungen des § 17 dieses Vertrages erfolgt;
 - j) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und
 - k) die Eintragung von grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken der Gesellschaft (Erbbaurechten).

7.7 Die folgenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 85 % aller abgegebenen Stimmen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- c) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowohl in der Gesellschaft als auch in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- d) Auflösung der Gesellschaft;
- e) Aufnahme neuer Gesellschafter;
- f) Verfügungen der Gesellschafter über Anteile an der Gesellschaft;
- g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern und/oder deren jeweils verbundenen Unternehmen;
- h) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
- i) Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Geschäftsfelder;
- j) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- k) Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft;
- l) Zustimmung zu dem von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplans, Stellenplans und Investitionsplans;
- m) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt;
- n) Abschluss und wesentliche Veränderung von Verträgen zur Errichtung und Betriebsführung von Windenergieanlagen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt.

7.8 Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

- 7.9 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Im Übrigen kann sich darüber hinaus jeder Gesellschafter durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
- 7.10 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn auf ihr mindestens 75 % der Stimmen aller Gesellschafter vertreten sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Berücksichtigung der Einberufungsfristen sofort eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss bei der neuerlichen Einladung hingewiesen werden.
- 7.11 Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.
- 7.12 Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet. Ist kein Vorsitzender gewählt worden, legt die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafterbeschlüsse schriftlich nieder. Das Protokoll ist allen Gesellschaftern in Abschrift zuzusenden. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist von der Einhaltung dieser Bestimmung jedoch nicht abhängig.
- 7.13 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Protokolls gemäß § 7.11 im Wege der Klage angefochten werden. Die Frist kann für den konkreten Fall von den persönlich haftenden Gesellschaftern verlängert werden.

§ 8 - Wirtschaftsplan

Über die Zustimmung zu dem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplans und Investitionsplans entscheiden die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 9 - Jahresabschluss

- 9.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und Fristen des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- 9.2 Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den unmittelbar und/oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung des § 121 Abs. 8 HGO über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung unter Einschluss der Zuweisung auf die in § 10 genannten Gesellschafterkonten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, auf zu erwartende Gewinne Abschlagsbeträge den Verrechnungskonten zuzuweisen, sofern dies den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht entspricht.

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

§ 10 - Gesellschafterkonten

- 10.1 Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die Haftungsvergütung und ihr Aufwendungsersatz sowie der sonstige Zahlungsverkehr gebucht werden.
- 10.2 Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto geführt, welches sich in ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II und ein Verlustvortragskonto unterteilt. Zusätzlich wird für jeden Kommanditisten ein Verrechnungskonto geführt.
- a) Auf dem Kapitalkonto I werden die Einlagen in das Festkapital gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
 - b) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Kapitalkonto I übersteigende Pflichteinlagen, die durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen und nicht als Haftenlage geleisteten Rücklagen, die Einlagen zur Finanzierung des Projektes, die Beträge aus der Bildung und Auflösung latenter Steuern (entweder durch direkte erfolgsneutrale Buchung oder im Rahmen der Gewinnverwendung) gebucht und die durch Gesellschaftsbeschluss nicht entnahmefähigen (thesaurierten) Gewinnanteile der Kommanditisten verbucht. Das Konto ist unverzinslich.
 - c) Auf dem Verlustvortragskonto werden die den Gesellschafter betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden.
 - d) Auf dem Verrechnungskonto werden die ausschüttungsfähigen Gewinnanteile (§ 11.6), Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft gebucht. Dieses Konto wird im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

§ 11 - Gewinn- und Verlustbeteiligung, Gewinnverwendung, Entnahmen

- 11.1 Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 11.4 im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital (Kapitalkonto I) beteiligt. Die Verlustbeteiligung der Kommanditisten gilt mit der Maßgabe, dass sich ihre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis auf die Kommanditeinlagen beschränkt.
- 11.2 Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter.
- 11.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
- 11.4 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält eine jährliche, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 5 % des bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in der Bilanz ausgewiesen ist. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden darüber hinaus alle Aufwendungen erstattet, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, und zwar auch dann, wenn ein Gewinn nicht erzielt worden ist. Nicht erstattet werden Gewerbe- und Körperschaftsteuern. Vergütungen an die Komplementärin gelten im Verhältnis zur Gesellschaft und zwischen den Gesellschaftern handelsrechtlich als Aufwand.
- 11.5 Die Gewerbesteuerbelastungen oder -entlastungen der Gesellschaft, die sich aus der Stellung einzelner Gesellschafter als Mitunternehmer der Gesellschaft ergeben, sind diesen verursachungsgerecht im Rahmen der handelsrechtlichen Gewinnverteilung vorab als Vorabverlust oder Vorabgewinn zuzurechnen. Dies betrifft insbesondere solche Gewerbesteuerbeträge, die durch Ergänzungs- oder Sonderbilanzen oder durch Gewinne aus Veräußerungen von Geschäftsanteilen verursacht sind. Die Regelung ist auf latente Steuern und auf andere Steuern und Abgaben entsprechend anzuwenden. Sofern der verursachende Gesell-

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

schafter zwischenzeitlich ausgeschieden ist, hat ein gegenseitiger Ausgleich auf Anforderung zu erfolgen.

- 11.6 Im Gewinn-/Verlustanteil des Gesellschafters enthaltene latente Steuererträge- oder -aufwendungen werden seinem Kapitalkonto II gutgeschrieben bzw. belastet (Ergebnisverwendung Teil 1).
- 11.7 Ein nach § 11.6 verbleibender Gewinnanteil ist auf dem Verrechnungskonto des Gesellschafters gutzuschreiben, soweit keine Verlustvorträge mehr vorhanden sind (Ergebnisverwendung Teil 2a).
- 11.8 Ein nach § 11.7 verbleibender Verlustanteil wird auf dem Verlustvortragskonto abgebildet (Ergebnisverwendung Teil 2b).
- 11.9 Entnahmen sind von den jeweiligen Verrechnungskonten zulässig, soweit auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo zum Jahresende entsteht oder entstehen würde, die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können und der Gesellschaft die zum Betrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

§ 12 - Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- 12.1 Die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie Verfügungen jeglicher Art über Gesellschaftsanteile, gleich welcher Art, insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder aufgrund von Einbringungen in andere Unternehmen, bedürfen mit Ausnahme von Verfügungen zwischen einem Gesellschafter und einem mit ihm verbundenen Unternehmen eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung für ihre Wirksamkeit.
- 12.2 Verfügungen der Energiegenossenschaft Reinhardswald e. G. bedürfen keiner Zustimmung entsprechend § 12.1, sofern nach der Verfügung die Energiegenossenschaft Reinhardswald e. G. weiterhin mit 25 % an der Gesellschaft beteiligt ist und sofern Käufer der Anteile eine regionale Bürgerenergiegesellschaft oder ein kommunales Stadtwerk aus der Region ist.

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

12.3 Verweigert die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zu einer Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteile entsprechend § 12.1, so steht dem veräußerungswilligen Gesellschafter das Recht zu, seinen Gesellschaftsanteil den übrigen Gesellschaftern anzubieten. Den verbleibenden Gesellschaftern steht in diesem Fall ein Recht zum Erwerb der zum Verkauf anstehenden Gesellschaftsanteile zu, wobei sie die entsprechenden Gesellschaftsanteile nach Maßgabe der Bestimmungen eines mit einem potentiellen Käufer ausgehandelten Kaufvertrages oder eines von dem potentiellen Käufer ausgesprochenen rechtsverbindlichen Angebots erwerben können.

Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem potentiellen Erwerber geschlossenen Vertrages, bzw. den Inhalt des von dem potentiellen Erwerber abgegebenen Angebotes unverzüglich sämtlichen zum Erwerb berechtigten Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

12.4 Das Erwerbsrecht nach § 12.3 steht den erwerbsberechtigten Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zu. Das Recht zum Erwerb kann nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit Zugang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden.

12.5 Sofern ein zum Erwerb berechtigter Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen erwerbsberechtigten Gesellschaftern wiederum im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zu. Dieses Recht kann nur innerhalb von einer weiteren Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Frist nach § 12.4 und Information des veräußerungswilligen Gesellschafters über die Nichtausübung des Erwerbsrechts ausgeübt werden.

12.6 Üben die gemäß § 12.3 erwerbsberechtigten Gesellschafter ihr Erwerbsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so bedarf der veräußerungswillige Gesellschafter zur Veräußerung und Übertragung seiner Geschäftsanteile keine Zustimmung.

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

§ 13 - Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 13.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zwanzig Jahre nach der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage im Windpark Reinhardswald auf den Vorrangflächen Langenberg-Fahrenplatz mit Wirkung zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres.
- 13.2 Kündigt ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Sämtliche Gesellschafter willigen für den Fall in die Fortführung der Firma ein. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Sein Anteil wächst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft zu.
- 13.3 Jeder der übrigen Gesellschafter kann sich durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft der Kündigung anschließen (Anschlusskündigung). Die Anschlusskündigung hat dieselbe Wirkung wie die Kündigung.
- 13.4 Die Gesellschaft ist verpflichtet, unverzüglich sowohl von der Kündigung als auch von der Anschlusskündigung alle übrigen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten.
- 13.5 Machen sämtliche Gesellschafter von ihrem Kündigungs- und Anschlusskündigungsrecht Gebrauch, ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert. In diesem Fall scheidet die Gesellschafter nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nehmen an der Liquidation teil und erhalten anstelle der Abfindung einen Anteil an einem etwaigen Liquidationserlös.
- 13.6 Auf den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters gemäß § 135 HGB die Gesellschaft kündigt, finden die Regelungen gemäß §§ 13.2 bis 13.5 Anwendung.
- 13.7 Die Gesellschaft wird aufgelöst und entgegen der Bestimmung in § 13.2 nicht fortgesetzt, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin kündigt und die übrigen

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

gen Gesellschafter nicht spätestens 2 Monate vor dem Kündigungstermin mit Wirkung für diesen Zeitpunkt eine neue vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin mit einfacher Mehrheit der Stimmen bestellen.

§ 14 - Ausschließung eines Gesellschafters

14.1 Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein Umstand eintritt, der für die übrigen Gesellschafter nach § 133 HGB das Recht begründen würde, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Die übrigen Möglichkeiten der Ausschließung eines Gesellschafters gemäß diesem Vertrag bleiben unberührt.

14.2 Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn

- a) in den Gesellschaftsanteil oder in aus dem Gesellschaftsverhältnis sich ergebende Ansprüche eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird;
- b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, wenn nicht der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird;
- c) ein Gesellschafter wesentliche Vertragspflichten verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt.

14.3 Der Ausschluss wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin erklärt. Im Fall des Abs. 2, lit. c) beträgt die gemäß § 15 dieses Vertrages ermittelte Abfindung lediglich 80 %.

§ 15 - Abfindung ausscheidender Gesellschafter

15.1 Der ausscheidende Gesellschafter hat gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf Abfindung. Zur Ermittlung der Höhe des Anspruchs ist eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen, in welcher der Wert des Anteils des Ausscheidenden

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

am Gesellschaftsvermögen auszuweisen ist. Scheidet der Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus, ist von der handelsrechtlichen Bilanz zu diesem Stichtag auszugehen. Scheidet er im Laufe eines Geschäftsjahres aus, ist die vorangehende Jahresabschlussbilanz zugrunde zu legen.

- 15.2 Das Abfindungsguthaben bestimmt sich nach dem anteiligen Ertragswert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters. Obergrenze ist der jeweilige handelsrechtliche Buchwert.
- 15.3 Das Abfindungsguthaben ist durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich zu ermitteln. Hat die Gesellschaft keinen Wirtschaftsprüfer, verständigen sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter zu diesem Zweck auf einen Wirtschaftsprüfer. Kommt eine solche Verständigung nicht nach Aufforderung durch einen Beteiligten innerhalb von zwei Wochen zustande, ist der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) in Düsseldorf zu bestimmen. Der Wirtschaftsprüfer hat allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Der Wirtschaftsprüfer ist an die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages gebunden. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt die Gesellschaft.
- 15.4 Scheidet ein Gesellschafter im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Jahresergebnis des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig teil.
- 15.5 Die Abfindung wird sechs Monate nach Feststellung der Abfindung durch den Wirtschaftsprüfer gemäß § 15.3 ausgezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Gesellschaft ist zu vorzeitiger Bezahlung jederzeit berechtigt. Die übrigen Gesellschafter haften nicht gesamtschuldnerisch für die Abfindung.
- 15.6 Im Fall des Ausscheidens ist das Verrechnungskonto des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheidenszeitpunkt auszugleichen.
- 15.7 Im Übrigen sind alle Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet ihm jedoch dafür, dass er für die Schulden

derselben nicht in Anspruch genommen wird. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

- 15.8 Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter einstimmig beschließen, dass der ausscheidende Gesellschafter stattdessen seine Beteiligung an der Gesellschaft auf die verbleibenden Gesellschafter zu übertragen hat. Die nach diesem § 15 zu ermittelnde und zu zahlende Abfindung wird in einem solchen Fall von den verbleibenden Gesellschaftern geschuldet. Die Übertragung der Anteile hat in diesem Fall Zug um Zug gegen Zahlung der Abfindung zu erfolgen. Die Gesellschafter sind berechtigt, den Wirtschaftsprüfer vorab um die Feststellung einer Abschlagszahlung zu bitten. In diesem Fall hat die Übertragung der Beteiligung bereits gegen Zahlung des Abschlagsbetrages zu erfolgen.

§ 16 - Kapitalerhöhungen, Aufnahme neuer Gesellschafter

Im Falle von Beschlüssen über die Erhöhung des Kommanditkapitals zum Nominalwert gemäß Ziffer 7.8 kann die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern keine Verpflichtung zur Übernahme der Kapitalerhöhungsbeträge auferlegen. Gesellschafter, die sich an einer Kapitalerhöhung nicht beteiligen, haben eine entsprechende Verminderung ihrer Quote an ihrem Stimmrecht, ihrer Gewinnbeteiligung sowie ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft und eine Verminderung der Beteiligung an stillen Reserven hinzunehmen. Alle an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Einlage zu den Einlagen aller an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Gesellschafter berechtigt, das Kapital zu erhöhen.

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

§ 17 - Vermarktung des Stroms

- 17.1 Der in den Anlagen erzeugte Strom soll in erster Linie unter Nutzung der Förderbestimmungen der §§ 19 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden.
- 17.2 Auf Verlangen eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dem Gesellschafter eine Vereinbarung schließen, durch die dem diesem Gesellschafter eine bestimmte Strommenge zugeordnet wird, die nicht mehr im Sinne des 21.1 verwendet wird, sondern diesem Gesellschafter zu seiner eigenen Verwendung (z. B. zur Eigenversorgung oder zur Belieferung Dritter) zur Verfügung steht. Die Gesellschaft wird eine solche Vereinbarung nur insoweit abschließen, wenn sichergestellt ist, dass die Gesellschaft hierdurch insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird. Wollen mehrere Gesellschafter eine entsprechende Vereinbarung abschließen und reicht der insgesamt erzeugte Strom hierfür nicht aus, so erfolgt eine mengenmäßige Aufteilung des Stroms anhand der Verhältnisse ihrer Festkapitalanteile zueinander.

§ 18 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist – im Bundesanzeiger.

§ 19 - Verschiedenes

- 19.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse notwendig sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 19.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Kassel.

- 19.4 Schweben zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen über einen Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung nur gehemmt, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. § 203 BGB ist ausgeschlossen.
- 19.5 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gesellschafter eine solche vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- 19.6 Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

- Unterschriftenseite folgt -

..., den [...] 2016

Windenergie Reinhardswald GmbH

_____ [...] Geschäftsführer	_____ [...] Geschäftsführer
_____ [...] Geschäftsführer	

Energie Genossenschaft Reinhardswald e. G.

_____ [...] [...]	_____ [...] [...]
-------------------------	-------------------------

Städtische Werke Aktiengesellschaft

_____ [...] [...]	_____ [...] [...]
-------------------------	-------------------------

Stadtwerke Eschwege GmbH

*Gesellschaftsvertrag der
Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG*

[...]

[...]

[...]

[...]

EAM Natur GmbH

Martin Severin
Geschäftsführer

Siegmond Laufer
Geschäftsführer